Vergabe/Projekt: 2689034
Anhang: C2

Lieferrahmenvertrag
Nr.

über die Lieferung sowie fachgerechte Aufarbeitung von Datenübertragungs- und Zugfunkkomponenten für Schienenfahrzeuge

zwischen

Deutsche Bahn AG
Beschaffung FE.EF 16
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung beziehungsweise die Lieferung sowie Aufarbeitung der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 5 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 5.4 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 5 geregelt.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen – AEB Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 2)

- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 -

- Verhaltenskodex[1]
  - ☐ A: DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 3)
  - ☐ B: BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. („BME-CoC")
  - ☐ C: Verhaltenskodex des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct („VDB-CoC")]
  - ☐ D: Auftragnehmer CoC

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung – EVB Mindestlohn Ausgabe 01.01.2022 (Anlage 4)

  – Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit) Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 5).

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A13

  nebst Anhang 3 Informationssicherheit „Vernetzte Hardware (IT/OT), Ausgabe 01.11.2024, (Anlage 7) und Anhang 5 Informationssicherheit Rollendes Material, Ausgabe 01.11.2024 (Anlage 6)–

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) – Ausgabe 01.02.2025 (Anlage 8)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention) – Ausgabe 01.11.2024 (Anlage 9)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A09 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - nachfolgend Auftraggeber genannt - zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB Unfallverhütung) – Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 10)
  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A07 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe 01.01.2020 (Anlage 11)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 –

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba "Supply Chain Collaboration" (SCC) (EVB SAP Business Network und SCC) – Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 12)

  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A16 –

[1] Auswahl ist durch Bieter zu treffen; Die Auswahl des Auftragnehmer CoCs ist nur möglich, wenn dieser im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit dem aktuellen DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbar ist.

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beistellungen (EVB Beistellung) - Ausgabe 18.04.2016 (Anlage 13)
  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A06 –
- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur serialisierten Kennzeichnung von Produkten nach dem GS1-Anwendungsstandard (EVB Serialisierung) – Ausgabe 01.01.2025 (Anlage 14)
  - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A14 –

Für brandgefährdete Materialien:
Für brandgefährdete Materialien gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

Bei Kleben von Ersatzteilen für Schienenfahrzeuge:

Für Leistungen aus diesem Vertrag, die Klebeverbindungen beinhalten, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

- DB-Richtlinienzusätze Ril 951.0040Z01 bis Ril 951.0040Z06

  Auftraggeber-Drucksache "Merkblatt Leistungsbeschreibung für Schienenfahrzeugersatzteile mit Klebverbindungen" Version 03 vom 29.04.2016 (Anlage 15), "Merkblatt Anforderungen Kleben im Schienenfahrzeugbau" - Ausgabe 01.07.2016 (Anlage 16) sowie „Merkblatt für die klebtechnische Instandsetzung von DB-Schienenfahrzeugen außerhalb der DB AG“ – Ausgabe 07.2016 (Anlage 17)

Bei Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugersatzteilen:

Für Materialien, an denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

- DB-Richtlinienzusätze Ril 951.0010Z01 bis Ril 951.0010Z05

  Auftraggeber-Drucksache "Merkblatt Leistungsbeschreibung für geschweißte Schienenfahrzeugersatzteile“ Version 3 vom 01.05.2020 (Anlage 18) sowie Auftraggeber-Drucksache "Merkblatt An forderungen Schweißen von Schienenfahrzeugen" Ausgabe 01.05.2017 (Anlage 19) sowie Merkblatt schweißtechnische Instandsetzung von Schienenfahrzeugen, Rev. 10 von August 2026 (Anlage 20).

DB Standards / Bahn-Normen (BN) und Richtlinien (RL) der Deutsche Bahn AG, DIN – soweit in der Leistungsbeschreibung genannt.

2.2 Abweichend von den AEB Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 2) der DB AG gilt Folgendes

Ziffer 5 der AEB - Verzug

5.2 der AEB wird ersetzt durch:

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit sich aus diesen besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafen nach dieser Ziffer sowie sonstige verzugsbedingte Ersatzansprüche unterfallen den Haftungshöchstbeträgen nach Ziff. 9.2, einschließlich des jährlichen Haftungshöchstbetrags, und werden auf diese angerechnet.

Ziffer 9 der AEB - Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.1 lit. c) der AEB wird ersetzt durch:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 der AEB wird ersetzt durch:

a) Die Haftung der Vertragsparteien ist auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt.

Schadensfall ist ein Schadens- und Mangelereignis bezogen auf jeweils einen einzelnen Liefergegenstand, nicht die gesamte Lieferung oder eine Teillieferung. So stellt insbesondere jeder einzelne mangelhafte Liefergegenstand einen eigenständigen Schadensfall dar, unabhängig davon, ob mehrere Liefergegenstände im Rahmen derselben Bestellung, Lieferung, Teillieferung oder Charge geliefert wurden und mangelhaft sind. Mehrere Ansprüche, die denselben Liefergegenstand betreffen, insbesondere Ansprüche wegen Verzugs, Vertragsstrafen, sonstiger verzugsbedingter Ersatzansprüche sowie Ansprüche wegen eines Mangels dieses Liefergegenstands, bilden insgesamt nur einen Schadensfall. Bei Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Liefergegenstand bildet das jeweils schädigende Ereignis einen eigenständigen Schadensfall.

Mit Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Parteien dessen Zugehörigkeit zum „Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile“. Für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers und der mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie weiteren Verträgen über die Lieferung von Schienenfahrzeugersatzteilen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile ausdrücklich vereinbart wurde (zusammen „erfasste Verträge“), gilt für den Auftragnehmer und diejenigen mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, die jeweils selbst Partei eines erfassten Vertrags sind, ein gemeinsamer Haftungshöchstbetrag von insgesamt 20 Mio. EUR pro Kalenderjahr. Erfasste Verträge sind ausschließlich solche Verträge, bei denen die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile bereits bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde; eine nachträgliche Einbeziehung von Verträgen in diesen Haftungsverbund erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Als erfasste Verträge gelten auch Einzelverträge und Abrufe auf Grundlage eines erfassten Rahmenvertrags, soweit die Regelungen dieser Ziffer nach dem jeweiligen Rahmenvertrag auf sie Anwendung finden.

Dieser Haftungshöchstbetrag gilt innerhalb seines Anwendungsbereichs unabhängig von der Anzahl der erfassten Verträge, Schadensfälle und anspruchsberechtigten Auftraggeber; Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen oder Beschaffungsvorgängen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeugersatzteile nicht ausdrücklich vereinbart wurde, werden von ihm weder erfasst noch auf ihn angerechnet.

Ansprüche sind für den Zweck der Ermittlung, welchem Kalenderjahr sie für die Berücksichtigung einer Haftungshöchstgrenze zuzuordnen sind, dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

c) Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 9.2 lit. a) und b) gelten nicht

- bei einer Verletzung der Integritätsklausel,
- für Personenschäden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung sowie
- für Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 11.2 der AEB.

d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abzuschließen, die bei vergleichbaren Aufträgen in Deutschland branchenüblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer Mindesthöhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall und 10 Mio. EUR je Kalenderjahr für Sachschäden und sonstige Schäden vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Für etwaige Personenschäden ist eine höhere Versicherungssumme vorzuhalten, die über die vorstehende Deckungssumme hinausgeht. Der Auftragnehmer ist

verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

Ziffer 12 der AEB - Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 der AEB wird ersetzt durch:

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden.

Ziffer 13 der AEB - Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.2 bis 13.4 der AEB werden ersetzt durch:

13.2 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

13.3 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Aufrechnungsrechte ungekürzt zu.

13.4 entfällt.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

2.4 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

3.1 Die im Preisblatt (Anhang C4) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle DAP Incoterms 2020 ICC. Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.

3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Sofern im Preisblatt (Anhang C4) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4 Preisdynamisierung

Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise über eine festgelegte Preisgleitklausel jährlich dynamisiert.

Die Preise werden wie folgt berechnet:

<u>Neuteile beziehungsweise NB-Positionen</u>

Für Neuteile beziehungsweise NB-Positionen erfolgt die Preisanpassung nach folgender Formel:

$$P_{neu} = P_{alt} * (0{,}2_{fix} + 0{,}5 * \frac{A_{neu}}{A_{alt}} + 0{,}3 * \frac{L_{neu}}{L_{alt}})$$

Definitionen:

- **P_{neu} :** neuer Preis
- **P_{alt} :** bisher gültiger Preis
- **Fixanteil:** 20%
- **A (Materialindex):**
  Als Materialindex A gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP19-26 „Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse".
- **L (Lohnindex):**
  DeStatis-Index WZ08-24-02 Metall- und Elektroindustrie; Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.

<u>Aufarbeitungsleistungen beziehungsweise LB-Positionen</u>

Für Aufarbeitungsleistungen beziehungsweise LB-Positionen erfolgt die Preisanpassung nach folgender Formel:

$$P_{neu} = P_{alt} * \frac{R_{neu}}{R_{alt}}$$

Definitionen:

- **P_{neu} :** neuer Preis
- **P_{alt} :** bisher gültiger Preis
- **R (Reparaturindex):**
  Als Reparaturindex gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP19-3313 „Reparatur von elektronischen und optischen Geräten"

Berechnung der Indexwerte:

- **A_{neu}, L_{neu}, R_{neu}:**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der letzten zum Berechnungszeitpunkt vollständig vorliegenden 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte
- **A_{alt}, L_{alt}, R_{alt}:**
  arithmetischer Mittelwert der monatlichen Indexwerte der 12 aufeinanderfolgenden Monatswerte, die dem vorgenannten Zeitraum unmittelbar vorangehen

Datenbasis und Veröffentlichungsstand

Maßgeblich sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte,
die zum Zeitpunkt der Berechnung für alle 12 Monate vollständig vorliegen.

Die Berechnung der Preisanpassung erfolgt jeweils im Monat vor Wirksamwerden der Preisanpassung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt zuletzt vollständig vorliegenden 12 Monatswerte.[1]

[1] Beispiel (unverbindlich, dient ausschließlich der Veranschaulichung):
Beginnt der Vertrag am 01.08.2026 und erfolgt die erste Preisanpassung zum 01.08.2027, wird die Berechnung im Juli 2027 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegenden Monatswerte vorgenommen. Wenn zu diesem Zeitpunkt Monatswerte bis einschließlich Juni 2027 vorliegen, werden für A_{alt}, R_{alt} und L_{alt} die Durchschnittswerte des Zeitraums Juli 2025 bis Juni 2026 und für A_{neu}, R_{neu} und L_{neu} die Durchschnittswerte des Zeitraums Juli 2026 bis Juni 2027 herangezogen.

5 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

5.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.

5.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.

5.3 Folgende Stellen dürfen bestellen (Besteller):
Die Deutsche Bahn AG und alle mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande· Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

6 Ausführungstermin

6.1 Die verbindliche Frist für die Ausführung, gerechnet vom Eingang der Bestellung bei dem Auftragnehmer, ergibt sich aus dem Preisblatt (Anhang C4). Diese Frist schließt gegebenenfalls eine erforderliche Installation, Inbetriebsetzung o.ä. ein.

6.2 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist, im letzteren Fall frühestens 7 Tage vorher, wenn in der Bestellung nichts anderes vorgesehen worden ist, bei der Empfangsstelle anzuliefern.

7 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

7.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfklasse 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile (FE.EF 4)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64540

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfklassen 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

7.2 Die in der Leistungsbeschreibung (Fertigungs- und Prüfhinweise) geforderten Abnahmeprüf-zeug-nisse sind gemäß den Vorgaben der DIN EN 10204 vollständig auszufüllen und müssen vom Auf-tragnehmer zusammen mit den Gegenständen versendet werden.

7.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

8 Verpackung, Versand

8.1 Die Gegenstände sind verpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgesandt.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:

- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Lagerfähig bis (Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr)

9 Mängelansprüche

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 15 Tagen zu erbringen.

10 Rechnung, Saldenabgleich

10.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.

10.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:
deutschebahn.com/rechnungsstellung
Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

10.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

10.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifier (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:
- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

10.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

10.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

10.7 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.[1]

10.8 Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ab Eingang/Abnahme der Ware bei der Empfangsstelle und Eingang der Rechnung bei der in der Bestellung genannten Stelle abzüglich 3% Skonto. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang/Abnahme der Ware bei der Empfangsstelle und Eingang der Rechnung bei der in der Bestellung genannten Stelle abzüglich 0% Skonto.

11 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.03.2027 in Kraft und endet spätestens am 28.02.2031. Die feste Grundlaufzeit beträgt zwei Jahre. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch zweimal um jeweils ein weiteres Jahr (2+1+1), sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens sieben Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.
Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.

12 Qualität, Funktion

12.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.

12.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

12.3 Es müssen angeboten und geliefert werden:
- OEM-Ersatzteile (d.h. Ersatzteile, die der Fahrzeughersteller als Originalteile spezifiziert oder freigegeben hat) oder
- Originalersatzteile (d.h. Bauteile die vom tatsächlichen Hersteller der Komponente oder Baugruppe selbst verwendet oder für deren Verwendung freigegeben wurden)

Substitute dürfen nur dann angeboten und geliefert werden, wenn diese vom Auftraggeber bereits freigegeben und im Betrieb erprobt worden sind (d.h., sie werden bereits an den Auftraggeber geliefert) sowie in den vergangenen drei Jahren frei von Mängeln und/oder Gewährleistungsfällen gewesen sind.

Bei Aufarbeitung:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Instandhaltungsleistungen ausschließlich nach den jeweils gültigen Instandhaltungsanweisungen, technischen Unterlagen und Vor-gaben des Originalherstellers oder Fahrzeugherstellers auszuführen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die entsprechenden herstellerbezogenen Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen unverzüglich und vollständig in geeigneter und prüffähi-ger Weise vorzulegen. Änderungen oder Abweichungen von den Herstellervorgaben be-dürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Darüber hinaus kann ggf. eine Teststellung, Audit, Betriebserprobung, Freigaben und Zulassungen erforderlich werden.

12.4 Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen Dokumente zur Verfügung stellen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich bei den gelieferten Bauteilen um Originalersatzteile bzw. OEM-Ersatzteile handelt bzw., dass die Anforderungen von Absatz 12.3 erfüllt werden. Sollte sich herausstellen, dass die gelieferten Bauteile nicht die Anforderungen von Absatz 12.3 erfüllen, ist der Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Auftraggeber behält sich bei Nichterfüllung von Absatz 12.3 vor, dem Auftragnehmer je Materialposition und je Fall eine Vertragsstrafe von 5.000 € in Rechnung zu stellen.

13 Verhaltenskodex

Varianten zu Verhaltenskodex[1]

Variante A

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Variante B/C (BME/VDB-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des [Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME)] / [Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB)] im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die

[1] Unzutreffende Variante löschen.

DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.

Variante D (gleichwertiger Auftragnehmer-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den Auftragnehmer-CoC im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem Auftragnehmer-CoC und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Auftragnehmer-CoC wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 13 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.
Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

14 Sicherheit im Schienenverkehr

Im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist für die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetztes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM-Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen

den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifzierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der duch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB Serialisierung Anwendung.

15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

15.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

15.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.

15.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/ Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.

15.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

16 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

16.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.

Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

16.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 16.1 genannten

Personengruppen gehört.

16.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 16.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17 Sonstiges

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

17.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.[1]

Auftraggeber		Auftragnehmer	
_____	_____	_____	_____
[Signatur, Datum]		[Signatur, Datum]	

❑